

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 02.12.2009

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2010**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/1640

Berichtersteller: Abg. Heinrich Aller (SPD)  
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Heinrich Aller  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/1640

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

### Haushaltsbegleitgesetz 2010

#### Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den  
Finanzausgleich

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. Sep-  
tember 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch  
Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds.  
GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Erb-  
schaftsteuer“ das Komma und die Worte „der  
Kraftfahrzeugsteuer“ gestrichen.
  - b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
    - „f) der Zahlungen des Bundes an das Land  
nach dem Gesetz zur Regelung der fi-  
nanziellen Kompensation zugunsten der  
Länder infolge der Übertragung der Er-  
tragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf  
den Bund;“.
2. Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein  
Semikolon ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
  - „3. von 18 200 000 Euro im Jahr 2010 als Kom-  
pensation für Steuerausfälle in den Jahren  
2009 bis 2011 aufgrund der Kindergelderhö-  
hung ab dem Jahr 2009 und des für das Ka-  
lenderjahr 2009 gezahlten Einmalbetrages  
(§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes und § 66  
des Einkommensteuergesetzes).“

#### Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes  
vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt  
geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai  
2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

### Haushaltsbegleitgesetz 2010

#### Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den  
Finanzausgleich

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. Sep-  
tember 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch  
Artikel 2 des Gesetzes vom **28. Oktober 2009** (Nds.  
GVBl. **S. 403**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Es **werden** die folgenden Nummern 3 **und 4** ange-  
fügt:
  - „3. **von 13 300 000 Euro ab dem Jahr 2010 als  
Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der  
Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010;**
  4. von 18 200 000 Euro im Jahr 2010 als einma-  
liger Ausgleich für Steuerausfälle in den Jah-  
ren 2009 bis 2011 aufgrund der Kindergelder-  
höhung ab dem Jahr 2009 und des für das  
Kalenderjahr 2009 gezahlten Einmalbetrages  
\_\_\_\_\_.“

#### Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

*unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/1640

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
  - d) In dem neuen Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 3)“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „oder anderen Landesgesetzen“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch **Artikel 3** des Gesetzes vom **28. Oktober** 2009 (Nds. GVBl. **S. 402**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

##### 2/1. Es wird der folgende § 19 angefügt:

#### „§ 19

##### Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

<sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden Funktionen heraushebt, eine Stellenzulage in Höhe von bis zu 150 Euro erhalten:

1. ausschließlicher Unterricht an Förderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/1640

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

2. **Leitung eines Schülerheimes,**
3. **fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,**
4. **Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung oder -fortbildung,**
5. **Unterricht im Strafvollzugsdienst,**
6. **Verwendung als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,**
7. **Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken,**
8. **schulfachliche Koordinierung an Gesamtschulen.**

<sup>2</sup>Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der ständigen Funktionen nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist.“

3. In der Anlage 1 (zu § 2) wird die Niedersächsische Besoldungsordnung B wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 2 werden die Ämter „Direktorin oder Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen“ und „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen“ gestrichen und das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - als Mitglied des Vorstands -“ eingefügt.
- b) In der Besoldungsgruppe 3 werden die Ämter „Direktorin oder Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen“ und „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands -“ eingefügt.

3. In der Anlage 1 (zu § 2) wird die Niedersächsische Besoldungsordnung B wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) In der Besoldungsgruppe 3 werden **das Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 -**
  - **als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben“**

**gestrichen und** die Ämter „Direktorin oder Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen“ und „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - als Vor-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/1640

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

sitzende oder Vorsitzender des Vorstands -“  
eingefügt.

- c) In der Besoldungsgruppe 4 wird das Amt  
„Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in  
Hannover -“ durch das Amt „Polizeipräsidi-  
dentin oder Polizeipräsident - soweit nicht  
in Besoldungsgruppe B 5 -

- als Leiterin oder Leiter einer Polizei-  
direktion oder der Polizeibehörde für  
zentrale Aufgaben“

ersetzt.

- d) In der Besoldungsgruppe 5 wird das Amt  
„Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident  
- in Hannover - “ angefügt.

#### Artikel 3/1 Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz-  
es vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt ge-  
ändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezem-  
ber 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kosten“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für andere als die in Absatz 1 genann-  
ten Leistungen sowie weitere freiwillige Lei-  
stungen außerhalb des Brandschutzes nach § 1  
Abs. 1 können die Landkreise und die Gemein-  
den Gebühren und Entgelte nach dem Nieder-  
sächsischen Kommunalabgabengesetz erhe-  
ben; sie können Pauschalbeträge für einzelne  
Leistungen entsprechend dem Zeitaufwand  
festlegen.“

3. In Absatz 4 wird im einleitenden Satzteil das  
Wort „Kostenerstattungspflichtig“ durch die  
Worte „Gebühren- oder Kostenerstattungs-  
pflichtig“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/1640

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

#### Artikel 4

##### Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 150 Abs. 8 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 278), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Teilerhöhungsbeträge, die sich jeweils errechnen aus 80 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages nach Absatz 1 als Bemessungsgrundlage und dem darauf anzuwendenden Vomhundertsatz der am 1. August des Schuljahres geltenden Arbeitgeberbeiträge zur

1. gesetzlichen Arbeitslosenversicherung,
2. gesetzlichen Krankenversicherung,
3. gesetzlichen Pflegeversicherung sowie
4. gesetzlichen Rentenversicherung

und dem vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatz.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

In § 150 Abs. 8 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch **Artikel 11** des Gesetzes vom **28. Oktober** 2009 (Nds. GVBl. **S. 366**), **erhalten die Sätze 2 und 3** folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Teilerhöhungsbeträge, die sich jeweils errechnen aus 80 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages (**Absatz 2, Absatz 1 Satz 2**) als Bemessungsgrundlage und dem darauf anzuwendenden Vomhundertsatz der am 1. August des Schuljahres geltenden Arbeitgeberbeiträge zur

1. gesetzlichen Arbeitslosenversicherung,
2. gesetzlichen Krankenversicherung,
3. gesetzlichen Pflegeversicherung sowie
4. gesetzlichen Rentenversicherung

und dem vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatz. <sup>3</sup>**Der Erhöhungsbetrag wird auf die Summe der Beträge festgesetzt, die der Schulträger für Direktversorgungsleistungen für Ordenslehrkräfte und für Versicherungen, die den in Satz 2 genannten Versicherungen entsprechen, ausgegeben hat, jedoch höchstens auf den Betrag, der sich ergibt, wenn die erbrachten einzelnen Leistungen und Beiträge, die einzelnen Teilerhöhungsbeträge nach Satz 2 und deren Summe jeweils den angemessenen Umfang nicht überschreiten.“**

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

*unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/1640*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen*

2. Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen  
oder auf die Folgen des Klimawandels vorbe-  
reiten.“

Artikel 6  
Inkrafttreten

Artikel 6  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

*unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 1  
mit Wirkung vom 1. Juli 2009 und Artikel 4 am 1. August  
2010 in Kraft.